

## ARTIC. 21.

**Was für Schaden die Assuradeurs nicht ersetzen dürfen.**

Alle Schaden und Verlust, so sich unter 3 pro Cent. beläuft, imgleichen derjenige, so durch eigene Schuld des Assurirten und derer, die seine Stelle vertreten, oder durch Ausleckung nasser Waaren und selbst eigene, oder aus seiner innern Beschaffenheit allein und ohne andern Zufall von aussen herrührende Verderbung oder Verminderung des versicherten Gutes oder Schiffes entstehet, soll von dem Assurirten selbst getragen, und von den Assuradeurs nicht erstattet werden, es wäre denn, daß sie sich insonderheit dazu verbunden hätten. Dafern aber der Assurirte erweislich machen könnte, daß nur bemeldete Verderbung oder Leccagie entweder durch einen oder andern nach der Einschiffung zugestossenen Unglücksfall, als Sturm, Arrest, u. dgl. oder auch durch Schuld des Schiffers, Schiffs-Volks und der Rheeder, auch anderer Leute verursacht worden; so mögen die Assuradeurs, ob sie gleich dazu sich absonderlich nicht anheischig gemacht, sothaner Schadens-Ersetzung sich nicht entziehen, nach Bewandniß der Umstände aber ihren Regress an dem Schiffe und Schiffer, oder wer sonst Schuld hat, gehörig nehmen, jedoch soll hiebey dieser Unterscheid beobachtet werden, daß, wenn die Assuranz unter der generalen Benennung von Gütern und Waaren, oder worin das Interesse des Assurirten bestehen möchte, ohne einige Ausnahme geschehen und nachhero befunden wird, daß das Risiko über Wolle, Flachs, Hanf, Stockfisch, Heering, Getrende, runden, oder breiten Saamen, Zucker, Erbsen, Bohnen, Käse, Früchte, Leinwand, Bücher und Papiere gegangen sey, alsdenn die Assuradeurs von Erstattung des in letzt erwähnten Fällen an dergleichen Waaren entstandenen Schadens, falls er noch nicht 10 pro Cent. beträgt, ganz befreyet seyn sollen, da hingegen, wenn dergleichen obspecificirte leicht verderbliche Waaren in der Police ausdrücklich benannt, und mit der Expression versichert worden, daß die Assuradeurs das Risiko davon über sich nehmen, besagte Assuradeurs nur in dem Fall, da der Schade unter 3 pro Cent. betrage, von dessen Vergütung frey seyn sollen. Jedoch wird auch einem jeden Assurirten frey stehen, obgedachte abgehende pro Cent. durch einen andern Assuradeur in einer besondern Police sich verassuriren zu lassen.

## ARTIC. 22.

**Wann des Assurirten Recht gegenst den Assuradeur verlösche.**

Welcher Assurirte binnen Jahr und Tag von der Zeit an, da der Assuradeur zu bezahlen schuldig gewesen, sein Recht wider denselben gebührender massen nicht anhängig machet, oder verfordert, soll dessen verlustig seyn, und damit weiter nicht gehöret werden.

## ARTIC. 23.

**Von Assuranzen über Ströme und Land, wie auch auf Menschen Leben und über die Ranzion-Gelder.**

Obgleich vorherstehende sämtliche Articuli vornehmlich die Versicherung zur See angehen, so sollen selbige dennoch auch, in so weit sie zu appliciren sind, alsdann statt haben, und dawider nicht gehandelt werden, wenn Jemand über dergleichen Gütern und Waaren, so über die Ströme, übers Haff, oder auch zu Lande versendet werden, Assuranzen schliessen wollen. Insonderheit soll hiebey